

wortung für die Tätigkeit der Musikschulen in der Schulordnung für die Musikschulen geregelt, die der Minister für Kultur erläßt.

## § 2

### Aufgaben

(1) Die Musikschulen sind nach § 18 Abs. 5 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem die wichtigsten Einrichtungen der außerunterrichtlichen instrumentalen und vokalen Musikerziehung. Sie haben die gesellschaftlich bedeutsame Aufgabe, musikalisch besonders begabte und interessierte Kinder frühzeitig auszuwählen und sie in einer langfristigen systematischen Ausbildung zu hoher künstlerischer Leistungsfähigkeit zu führen. Die Musikschulen leisten einen wichtigen Beitrag für die Erziehung junger Sozialisten, die entsprechend ihren besonderen Fähigkeiten aktiv am geistig-kulturellen Leben der sozialistischen Gesellschaft teilnehmen.

(2) Die Musikschulen haben die Aufgabe,

- die gesellschaftlichen Bedürfnisse innerhalb des jeweiligen Territoriums hinsichtlich der musikalisch-ästhetischen Bildung und Erziehung der Kinder und der Werktätigen durch entsprechende Auswahl der Schüler, systematischen Unterricht und durch besondere Förderungsmaßnahmen zu befriedigen;
- die Schüler der Musikschulen für die aktive Tätigkeit im künstlerischen Volksschaffen einschließlich der Leitung künstlerischer Kollektive zu befähigen und besondere Aufmerksamkeit der Förderung von Kindern der Arbeiter und Genossenschaftsbauern zu schenken;
- durch Ausbildung und Förderung von besonderen Talenten die Auswahl und Vorbereitung des musikalischen Berufsnachwuchses zu sichern. Dabei ist ein der sozialen Struktur der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend hoher Anteil von Arbeiter- und Bauernkindern zu sichern. Die für die Berufsausbildung geeigneten Schüler werden auf Vorschlag der Musikschule durch die Polytechnische Oberschule oder Erweiterte Oberschule an die Hochschule für Musik, deren Spezialschulen, an die Universitäten und andere musikbezogene Ausbildungseinrichtungen delegiert;
- mit den im Unterrichtsprozeß entstehenden Schülerleistungen und durch die künstlerische, kulturpolitische und wissenschaftliche Tätigkeit der Lehrkräfte zur Gestaltung des geistig-kulturellen Lebens in ihrem Wirkungsbereich beizutragen.

## § 3

### Arbeitsweise

(1) Durch die Delegierung zum Besuch der Musikschule erhalten die Schüler einen gesellschaftlich wichtigen Auftrag. Die erfolgreiche Erfüllung dieses Auftrages setzt voraus, daß die Schüler einen wesentlichen Teil ihrer Freizeit dem Musikunterricht und dem häuslichen Üben widmen.

(2) Bei der Ausbildung von Kindern und Jugendlichen stützen sich die Musikschulen auf die durch die Bildung und Erziehung in den Kindergärten und Oberschulen bereits vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und leisten einen wichtigen Beitrag zur Herausbildung allseitig entwickelter sozialistischer Persönlichkeiten. Sie arbeiten eng mit den Oberschulen,

den Leitungen der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ bzw. der Freien Deutschen Jugend zusammen und wenden die politischen, pädagogisch-methodischen und schulhygienischen Prinzipien der Oberschulen sinnvoll in ihrer Tätigkeit an.

(3) Die Ausbildung von Jugendlichen und Erwachsenen, insbesondere auf dem Gebiet der Tanz- und Unterhaltungsmusik, erfolgt in Übereinstimmung und Zusammenarbeit mit den Kreiskabinetten für Kulturarbeit und den Massenorganisationen. Die Musikschulen übernehmen die instrumentale Ausbildung von Lehrern der Oberschulen, Arbeitsgemeinschaftsleitern, Pionierleitern und Vorschulerziehern nach entsprechenden Festlegungen der Mitglieder der Räte der Kreise bzw. Stadtkreise und Leiter der Abteilung Kultur.

(4) Alle Schüler der Musikschulen sind so zu erziehen, daß sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktiv an der Kulturarbeit der Oberschulen (unterrichtliche und außerunterrichtliche Tätigkeit), der Pioniergruppen, der FDJ, der Betriebe, der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften oder der Wohngebiete teilnehmen, in Veranstaltungen der Schulen, der Volkskunstgruppen und in Volkskunstwettbewerben mitwirken und somit ihre in den Musikschulen erworbenen Fähigkeiten gesellschaftlich nutzbar machen.

## § 4

### Auswahl der Schüler

(1) Der Hauptweg zum Besuch der Musikschulen ist die Delegierung aus Einrichtungen der Vorschulerziehung, aus Schulen, Betrieben, landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen und Einrichtungen. In ständigem, engem Zusammenwirken mit diesen Einrichtungen und Organisationen ermitteln die Musikschulen geeignete und förderungswürdige Talente und legen gemeinsam Maßnahmen für ihre Entwicklung fest. Daneben können auch Bewerber ohne Delegierung aufgenommen werden.

(2) Die Leiter der Einrichtungen der Vorschulerziehung sowie die Direktoren der Oberschulen unterstützen die Arbeit der Musikschulen, indem sie geeignete Schüler delegieren.

(3) Die Lehrkräfte der Musikschulen sind verpflichtet, ständigen Kontakt mit den Klassenleitern der Oberschulen sowie Erweiterten Oberschulen zu halten und notwendige pädagogische Maßnahmen bei der Bildung und Erziehung ihrer Schüler gemeinsam festzulegen.

(4) Die Musikschulen sind verpflichtet, ständige Verbindung mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen der Betriebe und Einrichtungen zu halten, die Werktätige zum Besuch der Musikschulen delegiert haben.

(5) Wettbewerbe, Leistungsvergleiche, Treffen junger Talente und andere wichtige Veranstaltungen des künstlerischen Volksschaffens sind von den Lehrkräften der Musikschulen aktiv zu unterstützen und für die Gewinnung von Schülern zu nutzen.

## § 5

### Aufnahme der Schüler

(1) Die Aufnahme neuer Schüler erfolgt in der Regel zum 1. September jeden Jahres. Sofern ein Bewerber über die notwendigen Vorkenntnisse verfügt und Unterrichtsplätze frei sind, können in Ausnahmefällen auch während des Schuljahres Schüler aufgenommen werden. Das Schuljahr läuft vom 1. September bis zum 31. August.